

POLYGLYKOL 600

Seite 1(11)

Stoffschlüssel: SXR024806 Überarbeitet am: 08.04.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

POLYGLYKOL 600

Material-Nr.: 107921

Chemische

Polyethylenglykol HO-(CH2CH2O)n-H Mittlere molare Masse

Charakterisierung:

600

INCI-Bezeichnung:

PEG-12

CAS-Nummer:

25322-68-3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Industriezweig:

Hersteller von Kosmetika

Einsatzart:

Chemisch-Technische Industrie

Kosmetika Pharma

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Bauer Handels GmbH Allmendstrasse 17 8320 Fehraltorf Tel. +41 (0)44 939 18 68 Fax +41 (0)44 939 18 68 E-Mail info@taxidermy.ch

1.4 Notrufnummern

Schweiz Tox-Center: 145, Deutschland: Giftnotruf Berlin 030 19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.



POLYGLYKOL 600 Seite 2(11)

Stoffschlüssel: SXR024806 Überarbeitet am: 08.04.2016

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Aufgrund des vorliegenden Kenntnisstandes und bei sachgemäßem Umgang gehen von dem Produkt keine Gefahren für den Menschen und die Umwelt aus.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname : Polyethylenglykol HO-(CH2CH2O)n-H Mittlere molare Masse

600

CAS-Nr.

25322-68-3

Gefährliche Inhaltsstoffe

Anmerkungen

: Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Verunreii

: Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Nach Einatmen

Bei Inhalation, an die frische Luft bringen.

Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

: Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt, Augen sofort mit viel Wasser während

mindestens 15 Minuten ausspülen.

Nach Verschlucken

: Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bisher keine Symptome bekannt.

Risiken

Bisher keine Gefahren bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

: Löschpulver Schaum



POLYGLYKOL 600

Seite 3(11)

Stoffschlüssel: SXR024806 Überarbeitet am: 08.04.2016

Version: 3-2/D Druckdatum: 04.07.2016

> Kohlendioxid (CO2) Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase:

Brandbekämpfung

Kohlenmonoxid (CO) Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene

: Angemessene Schutzausrüstung tragen.

Vorsichtsmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Mit reichlich Wasser verdünnen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung keine

besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden

betrieblichen Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor der

Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und



POLYGLYKOL 600

Seite 4(11)

Überarbeitet am: 08.04.2016 Stoffschlüssel: SXR024806

Druckdatum: 04.07.2016 Version: 3-2/D

Lagerbedingungen

gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht bei Temperaturen über 30 °C aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur: 10 - 25

°C.

Lagerklasse (TRGS 510)

10, Brennbare Flüssigkeiten (soweit nicht LGK 3)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) Keine weiteren Empfehlungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|---|--|----------------------------------|------------------------------|----------------|
| Poly(oxy-1,2- ethandiyl), .alpha hydroomega hydroxy- | 25322-68-3 | AGW (Einatembare Fraktion) | 1.000 mg/m3 | DE TRGS 900 |
| Weitere Information | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der D (MAK-Kommission), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltundes Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nic befürchtet zu werden | | | |
| | | AGW (Einatembare Fraktion) | 1.000 mg/m3 | DE TRGS 900 |
| Weitere Information | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | | | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz

Schutzbrille

Handschutz

Durchbruchzeit

: 480 min

Handschuhdicke

0,7 mm

Anmerkungen

: Langzeit-Exposition Handschuhe aus undurchlässigem

Butylgummi

Durchbruchzeit

30 min

Handschuhdicke

0.4 mm

Anmerkungen

Für Kurzzeitbelastung (Spritzschutz): Handschuhe aus

Nitrilkautschuk.

Anmerkungen

Solche Schutzhandschuhe werden von verschiedenen

Herstellern angeboten. Beachten Sie die Angaben des



POLYGLYKOL 600

Seite 5(11)

Stoffschlüssel: SXR024806

Überarbeitet am: 08.04.2016

Version: 3-2/D

Druckdatum: 04.07.2016

Handschuhherstellers insbesondere zu Mindest-Schichtdicken und Mindest-Durchbruchzeiten und berücksichtigen Sie besondere Bedingungen am

Arbeitsplatz.

Schutzmaßnahmen

Gemäss der 38. Mitteilung der DFG-Senatskommission vom 1. Juli 2002 ist für Polyethylenglykol (PEG, mittlere Molmasse

200-600) ein MAK-Wert von 1000 mg/m3 mit einer Spitzenbegrenzungskategorie II (8) vorgesehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

: Flüssigkeit

Farbe

farblos

Geruch

charakteristisch

Geruchsschwelle

nicht bestimmt

pH-Wert

Konzentration: 100 g/l (20 °C)

Methode: DIN 19268

Gefrierpunkt

17 - 22 °C

Methode: European Pharmacopoeia / 2.2.18

Siedepunkt

nicht bestimmt

Flammpunkt

260 °C

Methode: DIN 51376

Verdampfungsgeschwindigkei : nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze

: nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze

: nicht bestimmt

Brennzahl:

Nicht anwendbar

Dampfdruck

: < 0,1 mbar (20 °C)

Relative Dampfdichte

nicht bestimmt

Dichte

ca. 1,12 g/cm3 (20 °C)

Methode: DIN 51757

Schüttdichte

: Nicht anwendbar

Löslichkeit(en)



POLYGLYKOL 600

Seite 6(11)

Stoffschlüssel: SXR024806

Überarbeitet am: 08.04.2016

Version: 3-2/D

Druckdatum: 04.07.2016

Wasserlöslichkeit

mischbar (20 °C)

Löslichkeit in anderen

nicht bestimmt

Lösungsmitteln

Lösemittel: Fett

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: < -1

Selbstentzündungstemperatur : > 320 °C

Methode: DIN 51794

Zersetzungstemperatur

: 360 °C

Viskosität

Viskosität, dynamisch

16 - 19 mPa.s (20 °C)

Methode: DIN 53019 50 %-ige wässrige Lösung

Viskosität, kinematisch

14 - 17 mm2/s (20 °C)

Methode: DIN 51562 50 %-ige wässrige Lösung

Explosive Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften

Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Minimale Zündenergie

nicht bestimmt

Partikelgröße

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe Abschnitt 10.3. "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen"

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

Stabil

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen:

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe

Nicht bekannt



POLYGLYKOL 600

Seite 7(11)

Stoffschlüssel: SXR024806 Überarbeitet am: 08.04.2016

Version: 3-2/D Druckdatum: 04.07.2016

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität

: LD50 (Ratte): > 15.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Anmerkungen: nicht bestimmt

Akute dermale Toxizität

: Anmerkungen: nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies: Kaninchen

Ergebnis: Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies: Kaninchenauge

Ergebnis: Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Ergebnis: nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Keimzell-Mutagenität-

: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Bewertung

Karzinogenität

Produkt:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Information verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Reproduktionstoxizität -

: Keine Information verfügbar.

Bewertung



POLYGLYKOL 600

Seite 8(11)

Stoffschlüssel: SXR024806 Überarbeitet am: 08.04.2016

Version: 3 - 2 / D

Druckdatum: 04.07.2016

Keine Information verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen: nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen: nicht bestimmt

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen: nicht bestimmt

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Analog zu einem Produkt ähnlicher Zusammensetzung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen :

LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): > 10 g/l

Expositionszeit: 48 h Methode: DIN 38412 T.15

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren Anmerkungen: nicht bestimmt

Toxizität gegenüber Algen

Anmerkungen: nicht bestimmt

Toxizität gegenüber

EC50 : > 1.000 mg/l

Bakterien

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 80 % Expositionszeit: 28 d

Expositionszeit: 28 d Methode: DIN 38412 T.24

Chemischer Sauerstoffbedarf:

1.730 mg/g

(CSB)

Gelöster organischer

565 mg/g

Druckdatum: 04.07.2016



Bauer Handels GmbH

POLYGLYKOL 600

Seite 9(11)

Überarbeitet am: 08.04.2016 Stoffschlüssel: SXR024806

Version: 3 - 2 / D

Kohlenstoff (DOC)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation

: Anmerkungen: nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten

: Anmerkungen: nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Verbleib und Verhalten in der :

Keine Daten verfügbar

Umwelt

Sonstige ökologische

Keine Daten verfügbar

Hinweise

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften einer hierfür

zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zuführen.

Verunreinigte Verpackungen

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu

entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Abschnitt 14.1. bis 14.5.

ADR

Kein Gefahrgut

ADN

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

IATA

Kein Gefahrgut



POLYGLYKOL 600

Seite 10(11)

Überarbeitet am: 08.04.2016 Stoffschlüssel: SXR024806 Druckdatum: 04.07.2016

Version: 3-2/D

IMDG

Kein Gefahrgut

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe dieses Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 6. bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (International Bulk Chemicals Code)

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC - Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse

schwach wassergefährdend : 1

Kenn-Nummer: 279

Anmerkungen: Einstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999

Sonstige Vorschriften

: Zu beachten: spezifische nationale Vorschriften zur

Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz und zum

Gesundheitsschutz.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für den hier beschriebenen Stoff oder die Inhaltsstoffe der hier beschriebenen Zubereitung sind bis heute keine Stoffsicherheitsbeurteilungen (CSA) verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale



POLYGLYKOL 600

Seite 11(11)

Stoffschlüssel: SXR024806

Überarbeitet am: 08.04.2016

Version: 3 - 2 / D

Druckdatum: 04.07.2016

Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr: SADT Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

: Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.